

Art der Einbrüche ist überall die gleiche. Schußgitter werden mit scharfen Zangen in kurzer Zeit zerschnitten, dann wird die Scheibe zertrümmert und alles Wertvolle geraubt. Die Einbrüche werden meistens in kürzester Zeit ausgeführt, so daß beim Bemerkten des Einbruches die Täter schon längst die Flucht ergriffen haben.

Bis jetzt fehlt von den Tätern jede Spur. Angaben in irgend einer Beziehung zu den Einbrüchen sind sofort an die Kriminalwache Erfurt, Telephon 25261, zu machen.

Die in Arnstadt gestohlenen Gegenstände tragen das Zeichen Z und die Nr. 651, 794, 796, 930, 931, 936, 974, 665, 994. Es handelt sich um Damen- und Herren-Armbanduhren. Zeichen und Nummer befinden sich im Innendeckel. Vor Ankauf wird gewarnt.

Am 19. November wurde bei Uhrmachermeister Voigt, Erfurt, Adolf-Hitler-Straße, ein Schaukasten erbrochen. Gestohlen wurde ein Tierkreisglücksring, Wert 18 RM.

Am 22. November wurde bei Uhrmacher Schwarzer, Erfurt, Adolf-Hitler-Straße, das Schußgitter des Schaukastens zerschnitten. Da die Täter gestört wurden, unterblieb der Einbruch.

Am 23. November wurde bei Obermeister Sperhake in der belebten Johannesstraße das Schußgitter des Schaukastens zerschnitten. Ein Einbruch unterblieb, da die Täter gestört wurden.

Am 23. November wurde bei dem Uhrmacher Römer, Erfurt, Andreasstraße, das Schußgitter des Schaukastens zerschnitten, die Scheibe zertrümmert und Herren- und Damen-Armbanduhren im Werte von etwa 1000 RM gestohlen. Vor Ankauf der Uhren wird gewarnt.

Weiter wollen Sie folgendes beachten. Wenn ein Kunde bei Ihnen nach großen Brillanten oder guten, echten Schmuck fragt, ist ebenfalls Vorsicht zu üben. Es wird ein Mann im Alter von etwa 35 Jahren verdächtigt, daß er mit der Einbrecherbande im Bunde ist. Der Mann macht einen vornehmen Eindruck, ist etwa 1,70 cm groß und hat dunkles, gescheiteltes Haar und rundes Gesicht. Er macht den Eindruck eines Reisenden und hat Aktenflasche bei sich. Es ist möglich, daß er auch eine Brille trägt. Er hat unbedingt Branchekennnisse und redet dauernd von Großstädten, wo große Steine billig zu haben sind. (VI 1/7983)

Die Uhr gegenüber geht falsch



Foto: Müller
Mußte es so weit kommen?

Eine bezeichnende Aufnahme von der Kontrolle öffentlicher Uhren in Zittau brachte uns Uhrmachermeister Müller von seiner Schulungsfahrt mit!

Da steht an der Tafel der Autobusgesellschaft mit dem Fahrplan ein schönes Schild, das sich auf die schräg gegenüberliegende Kirchturmuhre bezieht: Die Uhr gegenüber geht falsch! Die Kontrollkommission unter Obermeister Landrock stellte fest, daß die Gesamtabweichung nicht weniger als 15 Minuten betrug, so daß das Schild schon seinen Grund hat! Wahrscheinlich hat die Gesellschaft ihre Erfahrungen machen müssen durch die zahlreichen Reklamationen über die vermeintliche Unpünktlichkeit der Autobusse. (VI 1/7981)

Der Werbeprospekt des Reichsinnungsverbandes vergriffen

Der in einer Auflage von 100 000 Exemplaren hergestellte Prospekt des Reichsinnungsverbandes ist restlos vergriffen! Nachbestellungen können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Die schöne Ausstattung dieser Werbemaßnahme wird bei den Kunden ihre Wirkung nicht verfehlen.

Die Innung Erfurt hat unter ihrem rührigen Obermeister Sperhake mit diesem Prospekt sogar Gemeinschaftswerbung veranstaltet, wozu die Innung 1250 RM aufgebracht hat und mit dieser Summe 36 000 Prospekte verteilte.

Wir wir hören, besitzt die Abteilung „Berufsförderung“ des Reichsinnungsverbandes nunmehr über 1000 Bezieher des Schaukastenendienstes! Diese fortschrittlichen Mitglieder des Verbandes werden im neuen Jahre fortlaufend das Schaukastenmaterial für den Jahrespreis von 11,50 RM zugestellt erhalten, um auf diese Weise wirksam zu werben! (VI 1/8005)

Die Weihnachtswerbung des deutschen Handwerks

In Verbindung mit einer Weihnachtsschau im Haus des deutschen Handwerks, die beste Handwerksarbeit zeigte, stand die Gestaltung einer Reihe Musterschaukasten. Es sollte dem Handwerker mit eigenem Geschäft gezeigt werden, wie man mustergültig und eindrucksvoll seine Waren zur Schau stellt.

Das gleiche Thema behandelte ausführlich ein Vortragsabend, zu dem der Reichsstand des deutschen Handwerks die Obermeister sämtlicher Innungen geladen hatte.

Nachdem Dr. Breßler und der Kreishandwerksmeister in einführenden Worten auf Wert und Notwendigkeit der Werbung für das Handwerk hingewiesen hatten, wurde ein lebendiger Film vom Schaffen des Handwerkers gezeigt.

Den Hauptvortrag hielt Herr Enge vom Reichsstand. Er setzte voraus, daß Werbung eine ebenso funktionelle Bedeutung habe für den Betrieb, wie z. B. die Buchführung. Der Handwerker darf sie darum nicht außer Acht lassen, will er nicht selbst sein Geschäft als Mitbewerber um den Kunden ausschalten. Ein wesentlicher Werbefaktor für den handwerklichen Geschäftsmann ist sein Schaukasten.

Herr Enge zeigte nun unter dem Titel: Schaukasten-ABC eine Reihe von gezeichneten Bildern, die in einfachster, graphischer Form das gute und schlechte Schaukasten nebeneinander darstellten. Mit A — Anordnung der Erzeugnisse — über B — Beleuchtungskörper, zu I — Innendekoration, P — Plakate, ging es bis Z, um die elementarsten Begriffe der Schaukastenwerbung klarzulegen.

Die Ausführungen ließen erkennen, daß der Reichsstand des deutschen Handwerks sich um die Durchführung von Werbemaßnahmen gerade in den Handwerkszweigen bemüht, die der Werbung noch uninteressiert gegenüberstehen.

Will der Handwerker bestehen, so darf er sich den Notwendigkeiten des wirtschaftlichen Lebens nicht verschließen, er muß Werbung treiben. (VI 1/8001)

Arbeitswoche über den Lehrplan

an Einzelhandelsberufsschulen

In Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft für Einzelhandel in der Reichsfachschaft 6 (Berufs- und Fachschulen) des NS-Lehrerbundes führt das Einzelhandelsinstitut der Universität Köln vom 3. bis 9. Februar 1938 eine Arbeitswoche über den Lehrplan für Einzelhandelsklassen an Berufsschulen und für Einzelhandelsfachschulen durch. Die Arbeitswoche ist besonders für Handlungsschulleiter, Handelslehrer und sonstige mit Schulungsaufgaben im Einzelhandel betraute Personen bestimmt. Der umfangreiche Stoffplan will eine gründliche Unterrichtung und Aussprache über Fragen des Einzelhandels und der lehrplanmäßigen Auswertung des Stoffes an den Einzelhandelschulen ermöglichen. Die Referate werden von Pädagogen und in der Praxis des Einzelhandels und seiner Organisation stehenden Kaufleuten und Geschäftsführern gehalten. Nähere Auskunft erteilt das Einzelhandelsinstitut der Universität Köln, Köln-Lindenthal. (VI 1/7974)

Bei Anbringung von Reklameschildern

Ortsvorschriften beachten

Daß die Befolgung der 9. Bekanntmachung des Werberats bei der Anbringung von Reklameschildern die nach Ortsvorschriften erforderliche baupolizeiliche Genehmigung nicht ersetzt, hat das Bezirksverwaltungsgericht Düsseldorf kürzlich in einer Entscheidung hervorgehoben (vom 24. 8. 37 — IA Wu 19/37/4). Die Bestimmungen des Werberats sollen in erster Linie das Werbewesen einheitlich regeln und häßliche und verunstaltende Reklameformen verhindern. Dadurch könne aber die Baupolizeibehörde nicht von der ihr nach allgemeinen polizeilichen Grundsätzen obliegenden Pflicht entbunden werden, ihrerseits zu prüfen, ob die Anbringung von Reklameschildern im Einzelfall gröslich verunstaltend wirkt. Ebenso könne die nach Baupolizeivorschriften erforderliche Baugenehmigung durch die vom Werberat allgemein erteilte Genehmigung zur Wirtschaftswerbung durch Schildanschlag in Ortschaften nicht ersetzt werden, auch wenn der Werberat gewisse Richtlinien für die Anbringung der Reklameschilder aufgestellt hat. Die Baupolizeibehörde habe darüber hinaus auf Grund der polizeilichen Vorschriften selbständig zu prüfen, ob im Einzelfall keine polizeilichen Hinderungsgründe bestehen.

Mit dieser Entscheidung wird nochmals klargestellt, daß die allgemeinen Richtlinien des Werberats für die Außenwerbung die Geltung weitergehender örtlicher und baupolizeilicher Vorschriften nicht berühren. Wer Außenwerbung anbringen will, muß sich also zweckmäßigerweise vorher darüber unterrichten, welche besonderen Vorschriften dafür an seinem Ort bestehen. Andererseits gehört es aber, wie kürzlich das Bezirksverwaltungsgericht in Magdeburg betont hat, zu den Pflichten der Baupolizei, die Werbungtreibenden bei der Anbringung von Reklameschildern zu beraten und über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.